

KREIS OTTWEILER

HIRSCHIED

FLUCHTLINIENPLAN IM KÄLBERCARTEEN FLUR 3

MAST 1:1000

ORTSTEILPLAN I

UMFASSEND DAS TEILGEBIET MIT DEN PARZELLEN: 298/21, 299/22, 300/23, 301/24, 302/25, 303/25, 304/27, 28, 29, 279/30, 280/30, 259/31, 260/31, 32, 33, 238/34, 239/34, 240/34, 241/34, 35, 210/36, 211/36, 367/37, 38, 39, 261/40, 41/3, 43/2, 202/44, 308/45, ~~309/47~~, 371/50, 372/50, 373/50, 283/84, 284/85, 221/86, 285/86, ~~52, 211/54~~, 51/12, 51/6, 51/11, 51/5, 51/16, 51/14, 51/15, 51/13.

GEMEINDERATS BESCHLUSS VOM: 6.9.53

GESEHEN UND ZUGESTIMMT:

REGIERUNG DES SAARLANDES
MINISTERIUM FÜR ÖFFENTLICHE
ARBEITEN UND WIEDERAUFBAU
LANDESPLANUNG

Tageb: 2362/54

SAARBRÜCKEN, DEN 25.8.1954

GEZ. JÄGER

OBERREGIERUNGS-UND BAURAT.

KREISBAUAMT PLANUNGSTELLE

AUFGESTELLT OTTWEILER, DEN 24.8.1954

GEZ. WEYBATH

DIPL. ING.

GESEHEN UND ZUGESTIMMT:

EPPELBOHN, DEN 6.10.1954
DER AMTSVORSTEHER ALS
ORTSPOLIZEIBEHÖRDE

(S) GEZ. GROSS

LAUT GEMEINDERATSBE-
SCHLUSS VOM 6.9.1953
DER BÜRGERMEISTER

(S) GEZ. MÜLLER

DIESER FLUCHTLINIENPLAN WIRD NACHDEM DERSELBE NACH VORHERIGER ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG IN DER ZEIT VOM 11.10. BIS 8.11.54 ZU JEDERMANNS EINSICHT OFFEN GELEGEN HAT UND EINWENDUNGEN NICHT ERHOBEH BESEITIGT WORDEN SIND, FÖRMICH FESTGESTELLT.

HIRSCHIED, DEN 3.9.1955

DER BÜRGERMEISTER

(S) GEZ. MÜLLER

DIESER FLUCHTLINIENPLAN HAT NACH ERFOLGTER FÖRMLICHER FESTSTELLUNG UND ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG IN DER ZEIT VOM 5.9. BIS 19.9. ZU JEDERMANNS EINSICHT OFFEN GELEGEN

HIRSCHIED, DEN 20.9.1955

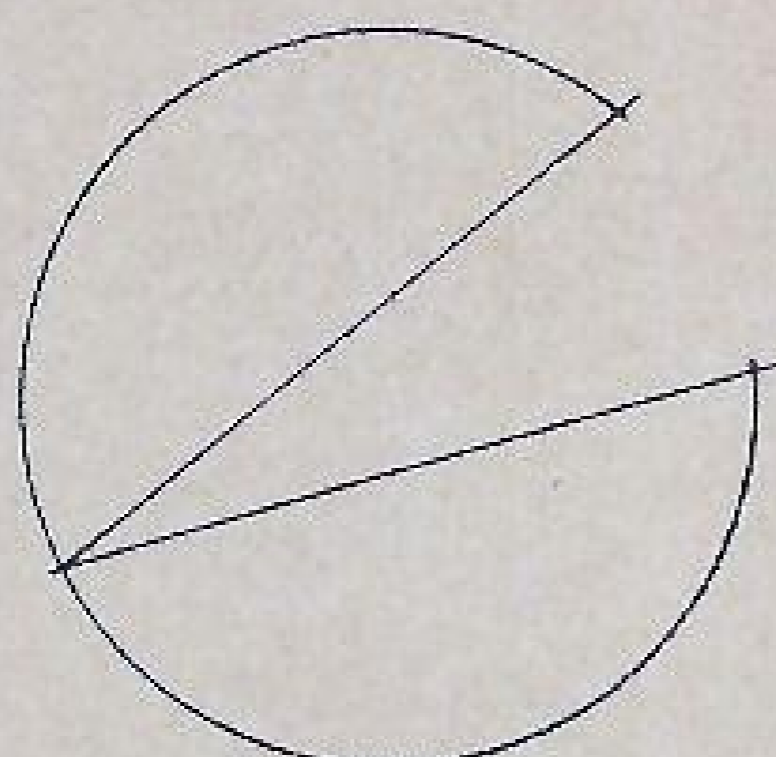
DER BÜRGERMEISTER

(S) GEZ. MÜLLER

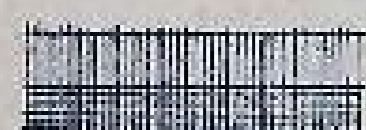
~~DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT IN DER ZEIT VOM 11.10. BIS 8.11.1954 ZU JEDERMANNS EINSICHT OFFEN GELEGEN.~~

~~HIRSCHIED, DEN 3.9.54~~

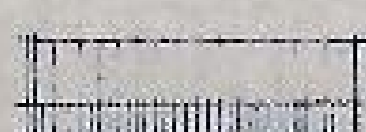
~~DER BÜRGERMEISTER:~~



ERKLÄUTERUNGEN:



BESTEHENDE GEBÄUDE,



GEPLANTE GEBÄUDE,



BESTEHENDE STRASSEN,



GEPLANTE STRASSEN,



VORDERE BAUFLUCHT,



SEITL. U. RÜCKW. BAUFLUCHT,



BESTEHENDE GRUNDSTÜCKS-
GRENZEN,



GEPLANTE GRUNDSTÜCKS-
GRENZEN



GEBIET DES ORTSTEIL-
PLANES

den Limbach, Kohlhof und Brückweiberhof liegen als Generalplanteil gemäß § 11 des Gesetzes über Planung und Städtebau im Saarland vom 30. Juli 1948 (Amtsbl. S. 1198) und § 16 der 1. Verordnung zur Ergänzung und Ausführung des Gesetzes über Planung und Städtebau im Saarland vom 23. November 1948 (Amtsbl. S. 1494) vom Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt ab vier Wochen lang beim Landrat des Kreises Homburg — Kreisplanungsstelle — in Homburg und, soweit sie in den Kreis Ottweiler hineinreichen, beim Landrat des Kreises Ottweiler — Kreisplanungsstelle — in Ottweiler in den Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 534 über die saarländischen Autobahnen vom 10. Juli 1956 wird auf folgende §§ dieses Gesetzes im Zusammenhang mit der Planauslegung hingewiesen:

1. § 7 „Bauanlagen an Autobahnen“, Abs. 1 und 2 Baubeschränkungen und Abs. 4 und 5, Notwendigkeit einer Antragstellung.
2. § 16 „Bausperre für das für die Autobahn erfaßte Gelände“, Abs. 1 und 2 sofortige Bausperre.

Gegenvorstellungen gegen diesen Generalplanteil können bis zum Ablauf einer Woche nach der genannten Frist beim Landrat des Kreises Homburg oder Ottweiler schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden.

Auf Verlangen steht eine Fachkraft zur Erläuterung der Unterlagen zur Verfügung.

Saarbrücken, den 10. Juli 1958.

Regierung des Saarlandes

Der Minister

für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau

Erich Schwertner

Bekanntmachung

betreffend die Urkunde über die Errichtung der katholischen Kirchengemeinde St. Marien in Oberlinxweiler, bisher Filiale der Pfarrei St. Anna in St. Wendel, Kreis und Dekanat St. Wendel

Vom 7. August 1958.

Nach Anhörung der Beteiligten wird angeordnet wie folgt:

1. Die bisherige Filiale Oberlinxweiler der Pfarrei St. Anna in St. Wendel, Kreis und Dekanat St. Wendel, wird zur katholischen Kirchengemeinde St. Marien in Oberlinxweiler erhoben.

2. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde St. Marien in Oberlinxweiler ist in einer dieser Urkunde als Anlage beigefügten Karte eingezeichnet mit Angabe der angrenzenden Kirchen- und Zivilgemeinden nebst Grenzbeschreibung.
3. Die in das Eigentum der neuen Kirchengemeinde St. Marien übergehenden unbeweglichen und beweglichen Eigentumsstücke sind enthalten in den Beschlüssen des Kirchenvorstandes von St. Anna zu St. Wendel vom 14. Februar und 28. April 1958 sowie in den Kataster- und Grundbuchauszügen nebst Flurkarte und Inventar der Kirche St. Marien. Eine Entschädigung auf Grund dieser Errichtung wird weder verlangt noch gewährt. Schulden werden von Oberlinxweiler nicht übernommen.
4. Besetzung mit einem eigenen Geistlichen ist für Oberlinxweiler als Vorsitzender des Kirchenvorstandes von St. Marien zur Zeit nicht vorgesehen. Der Pfarrer von St. Anna die Vermögensverwaltung weiterführen und für die Seelsorge in Oberlinxweiler Sorge tragen.
5. Diese Urkunde tritt mit dem 1. Juli 1958 in Kraft.

Trier, den 19. Juni 1958.

† Matthias Wehr

Bischof von Trier

Die nach vorstehender Urkunde vom 19. Juni 1958 von dem Herrn Bischof von Trier kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung der katholischen Kirchengemeinde St. Marien in Oberlinxweiler, bisher Filiale der Pfarrei St. Anna in St. Wendel, Kreis und Dekanat St. Wendel, wird hierdurch von Staats wegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Saarbrücken, den 7. August 1958.

Regierung des Saarlandes

Der Minister

für Kultus, Unterricht und Volksbildung

Dr. Franz Josef Röder

II. Amtliche Bekanntmachungen

1 Baupolizeiverordnung für das Gelände „Im Kälbergarten“ in Hierscheid, Kreis Ottweiler

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes (PVG) vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) und der §§ 14—16 des Gesetzes Nr. 471 — Baugesetz (BauG) — vom 19. Juli 1955 (Amtsbl. S. 1159 ff), ferner der §§ 78 (4) mit 61, 72 (2), 87 (1), 98 (2), 72 (14) und 97 (12) des Baugesetzes und des § 63 der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 219) wird nach Anhören der Gemeinde Hierscheid mit Genehmigung des Ministers für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau für das unten näher bezeichnete Gebiet folgende Baupolizeiverordnung erlassen.

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des unter diese Verordnung fallenden örtlichen Geltungsbereiches sind folgende:

im Norden: eine von der Nordwestgrenze der Parzelle 284/85 aus in Verlängerung der nördlichen Straßenbegrenzungslinie des westlichen Armes des Wende-T ostwärts bis zur Straße „B“ verlaufende Linie; eine von der Straßenbegrenzungslinie der Straße „B“ rechtwinklig nach Norden abbiegende, nach ca. 10,00 m wieder rechtwinklig abschwenkende und in östlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Nordgrenze der Parzelle 299/22 verlaufende Linie; die Nordgrenzen der Parzellen 299/22 und 298/21, letztere bis zum Schnittpunkt mit der nordwestlichen Ecke des Wende-T und von da aus eine rechtwinklig zur Straßenbegrenzungslinie ca. 45,00 m weit in ost-südöstlicher Richtung verlaufende Linie;

im Osten und Südosten: eine in ca. 40,00 m Abstand ost- bzw. südostwärts der Straße „C“ parallel zu dieser verlaufende Linie, bis zum Schnittpunkt mit der Nordostgrenze der Parzelle 210/36, die Nordostgrenze der Parzelle 210/36 bis zum Schnittpunkt mit der verlängerten vorderen Gebäudeflucht des bestehenden Wohnhauses auf dem Eckgrundstück zwischen Straße „B“ und südöstlicher Stichstraße;

die vorderen Gebäudefluchten der beiden bestehenden Wohnhäuser bis zum Schnittpunkt ihrer Verlängerung mit der Nordostgrenze der Parzelle 38; die Nordostgrenze der Parzelle 38 bis zu einem Punkt ca. 38,0 m südostwärts der Straßenbegrenzungslinie der Straße „B“, eine im Abstand von ca. 38,0 m südostwärts der Straßenbegrenzungslinie der Straße „B“ parallel zu dieser verlaufende Linie bis zum Schnittpunkt mit der Nordostgrenze der Parzelle 309/47, die Nordost- und Südostgrenzen der Parzelle 309/47 und die Südostgrenze der Parzelle 373/50;

im Südwesten: die nordöstliche Straßenbegrenzungslinie der Straße „A“;

im Nordwesten: die Südostgrenze der Parzelle 217/51; eine in westlicher Richtung abschwenkende, ca. 15,00 m an den Südwestgrenzen der Parzellen 284/85, 283/84 und 282/83 verlaufende Linie und eine nach Norden abbiegende, in ca. 40,00 m Abstand von der Straßenbegrenzungslinie der Straße „B“ im Nordwesten parallel zu dieser verlaufende Linie bis zum Schnittpunkt mit der Begrenzungslinie im Norden.

§ 2

Ausweisung des Baugebietes

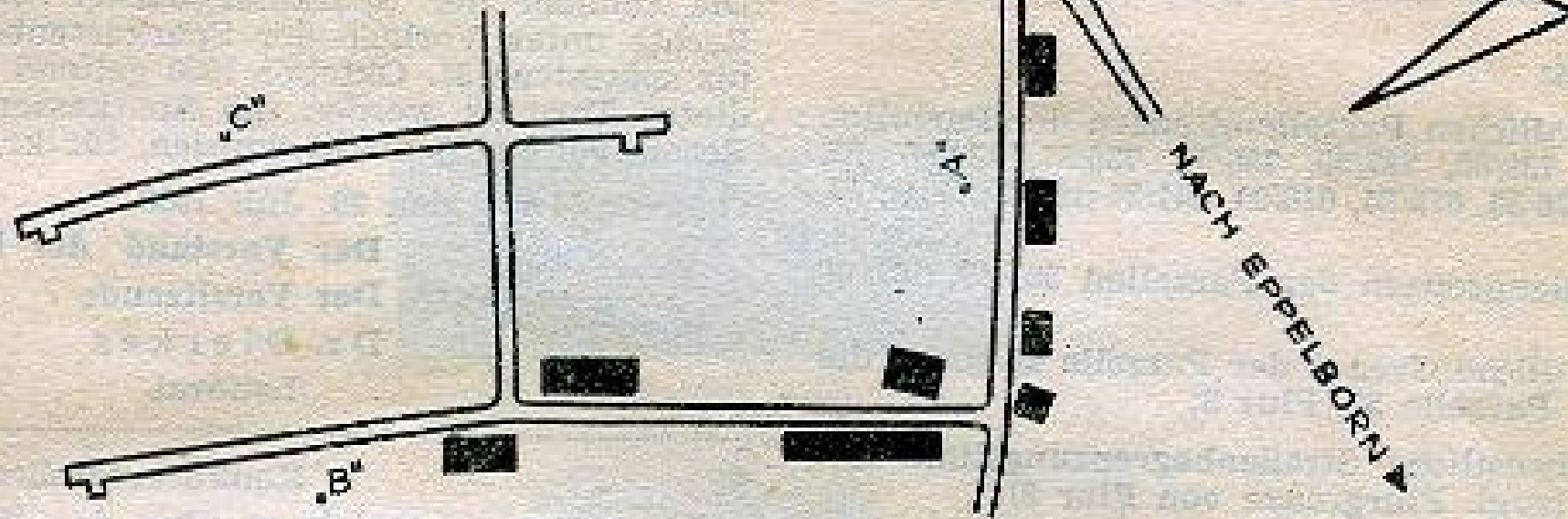
Das in § 1 abgegrenzte Gelände ist reines Wohngebiet.

§ 3

Bauweise, Geschößzahl, Dachneigung und Gebäudestellung

(1) In dem in § 1 abgegrenzten Gelände ist nur offene Bauweise zugelassen.

(2) Straßenskizze:



(3) Die einzelnen Straßen sind wie folgt zu bebauen:

Straße „A“: Nordwestseite, eingeschossige Einzelhäuser mit Kniestock, Satteldächer mit 40° Dachneigung, Traufenstellung;

Straße „B“: die in Traufenstellung zu errichtenden Gebäude sind in bezug auf Geschößzahl und Dachneigung den vorhandenen Gebäuden anzugleichen;

Straße „C“: eingeschossige Doppelhäuser mit Kniestock, Traufenstellung, Satteldächer mit 40° Dachneigung.

§ 4

Höhen

(1) Die Höhenlage jedes Gebäudes wird durch das Maß von Oberkante Erdgeschoßfußboden bis Straßenkronen Mitte Haus bestimmt.

(2) Die Geschößhöhe des Erdgeschosses wird auf 2,75 m festgesetzt.

(3) Die Höhe des Kniestockes, gemessen von Oberkante Dachgeschoßfußboden bis zur Traufe wird bei einem Sparrenüberstand von 0,40 m auf 0,65 m festgelegt.

§ 5

Gestaltung des Einzelbaukörpers

(1) Für Einzelhäuser sind Grundrisse im Verhältnis Tiefe (Giebelseite) zur Länge (Traufseite) von mindestens 1:1,15 zu wählen, wobei die Gebäudetiefe in den Grenzen zwischen 8,50 m und 9,50 m zu halten ist.

(2) Frontgleiche Dachaufbauten sind nicht gestattet.

(3) Für die Dacheindeckung sind nur Tonziegel zu verwenden. Dachgauben sind als Schleppegauben mit Tonziegeln abgedeckt auszuführen und seitlich mit Holzverschalung einzuschalen.

(4) Doppelhäuser müssen gleiche Gebäudetiefe sowie gleiche Trauf- und Firsthöhe erhalten; sie müssen in der äußeren Erscheinung eine Einheit bilden, auch hinsichtlich der Dacheindeckung, der Ausbildung des Gesimses sowie der Putzart und -farbe.

Dachgauben sind einheitlich zu gestalten.

(5) Das Verkleiden der Außenflächen mit Asbestplatten oder ähnlicher Verkleidung wird nicht zugelassen.

§ 6

Garagen

(1) Einstellplätze sind für jedes Grundstück vorzusehen.

(2) Werden Garagen errichtet, so sind Einzelgaragen zu bauen, die in der Regel zusammen mit der des Nachbarn unmittelbar an der Nachbargrenze zu errichten sind; im übrigen gilt für die Einweisung im Einzelfall § 50 (4) BauG.

(3) Die vordere Garagenflucht wird auf 7,50 m hinter der vorderen Flucht des Hauptgebäudes festgelegt.

(4) Folgende Dachform und Dacheindeckung ist für Garagen vorgeschrieben:

flachgeneigte Pultdächer mit 8° Neigung zur Rückfront; Dacheindeckung in Wellasbestzementplatten, Farbe grau (natur).

§ 7

Sonstige Nebengebäude

(1) Kleintierställe, Schuppen und dergleichen sind im Anschluß an die Garagen bzw. innerhalb der Fläche, die durch die rückwärtigen Gebäudefluchten der Wohngebäude und eine im Abstand von ca. 20,00 m parallel dazu verlaufenden Linie begrenzt wird, bis zu einer Traufhöhe von 3,00 m (an der höchsten Stelle gemessen) und einer Fläche bis zu 20 qm zugelassen.

(2) Folgende Dachform und Dacheindeckung ist für Kleintierställe, Schuppen und dergleichen vorgeschrieben:

flachgeneigtes Pultdach mit 8° Neigung zur Rückfront; Dacheindeckung in Wellasbestzementplatten, Farbe grau (natur).

§ 8

Geländegestaltung und Sockelausbildung an der Straßenseite

(1) In bezug auf die Straße ist zwischen Tal- und Bergseite unterschieden.

(2) Das Gelände vor jedem Gebäude ist so zu gestalten, daß das Maß zwischen Oberkante Erdgeschoßfußboden und Gelände bei talwärts gelegenen Häusern höchstens 0,30 m, bei bergwärts gelegenen Häusern höchstens 0,80 m beträgt.

(3) Der sichtbare Sockel des Gebäudes ist nicht an die Höhe Oberkante Erdgeschoßfußboden gebunden.

An Gebäuden, die verputzt werden sollen, ist die straßenseitig sichtbare Sockellinie etwa 0,30 m über fertigem Gelände zu ziehen. (Auf Abs. 2 wird verwiesen.)

§ 9

Einfriedigungen

(1) Die Fläche zwischen Straßenfluchtlinie und Haus ist als Vorgarten anzulegen.

(2) Die Einfriedigung der Grundstücke gegen die Straßenfläche ist wie folgt auszuführen:

a) talwärts durch eine niedere Einfassung aus senkrecht gestellten Betonplatten, die die Oberkante des Bürgersteiges um ca. 0,10 m überragen. Außerdem ist eine 0,80 m hohe Hecke hinter der Steinabgrenzung anzulegen;

b) bergwärts durch eine niedere Einfassung aus senkrecht gestellten Betonplatten, die die Oberkante des Bürgersteiges um ca. 0,10 m überragen. Außerdem ist eine 0,80 m hohe Hecke hinter der Steinabgrenzung anzulegen.

(3) Die Einfriedigung des Hofraumes bzw. des rückwärtigen Gartens ist in Höhe der vorderen Flucht der Garagen auf gleicher Höhe mit der des Nachbarn wie folgt auszuführen:

Spriegelzaun von 1,10 m Höhe.

(4) Die Einfriedigung zwischen benachbarten Grundstücken erfolgt zwischen Straße und Einfriedigung des Hofraumes durch eine Heckenpflanzung in gleicher Höhe wie die Hecke der Straßenbegrenzung, im übrigen durch einen Maschendrahtzaun von 1,10 m Höhe.

§ 10

Zwangsmittel

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Baupolizeiverordnung wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 15.000,- Frs. im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung einer Zwangshaft bis zu drei Wochen angedroht.

Daneben bleibt der Landrat als Kreispolizeibehörde befugt, die Herstellung vorschriftsmäßiger Zustände auf Kosten des Zuwiderhandelnden herbeizuführen.

§ 11

Inkrafttreten

Vorstehende Baupolizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Eppelborn, den 25. Juli 1958.

Der Amtsvorsteher
als Ortspolizeibehörde

I. V.
Ruloff